OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652767/14/MK**

Datum: **Linz, 14. September 2023**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Frau H F, x, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. B S Mag. H M Mag. G W, MA Mag. Dr. M S Mag. H W, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.03.2023, GZ: VerkR21-179-2023/LL, betreffend die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 13.03.2023, GZ: VerkR21-179-2023/LL, wurde Frau H F, x (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf), aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend wurde ausgeführt, dass entsprechend einem Sachverhaltsbericht der PI St. Florian vom 18.02.2023 die Bf an diesem Tag gegen 15:30 Uhr als Lenkerin eines KFZ in Linz beim Einparken ein bereits geparktes KFZ touchiert und dabei beschädigt habe. Die Bf habe die Unfallstelle gegen 16:10 Uhr verlassen ohne ihren Verpflichtungen nach § 4 StVO nachgekommen zu sein. Im Zuge der Sachverhaltsfeststellung habe die Bf angegeben, davon überzeugt zu sein, nirgendwo angefahren zu sein und auch kein anderes Auto beschädigt zu haben. Es sei ihr auch in der Vergangenheit passiert, dass ihr andere KFZ-Lenker hätten einreden wollen, sie hätte einen Schaden verursacht, was aber nicht gestimmt habe. Konfrontiert mit weiteren Schäden an ihrem Fahrzeug habe sie angegeben, dass es sich dabei um Altschäden handle.

Neben dem gegenständlichen Bericht liege der Behörde auch eine Anzeige vom 02.12.2022 über einen weiteren Parkschaden vor. Die Bf sei damals der Meinung gewesen, das KFZ schon abgestellt zu haben. Trotz Ziehen der Handbremse sei es zu einem Zusammenstoß gekommen.

I.2. In ihrer Beschwerde vom 11.04.2023 führte die Bf – bezugnehmend auf den in der Begründung des bekämpften Bescheides angeführten Sachverhalt – aus, dass nach stRsp für die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung genügend begründete Bedenken am Vorliegen der Eignungsvoraussetzung zum Lenken eines KFZ gegeben sein müssten, was die bB aus einem Parkschaden im Dezember 2022 und einem angeblichen Parkschaden im Februar 2023 ableite. Derartige Parkschäden würden ständig passieren und nicht zwingend auf eine mangelnde gesundheitliche Eignung zurückzuführen sein, sondern könnten auch auf Grund einer falschen Einschätzung eines Abstandes oder auf Grund eines Aufmerksamkeitsfehlers verursacht werden.

Auf das Nichtbemerken der angeblichen Beschädigung eines Fahrzeugs am 18.02.2023 ließe nicht auf eine gesundheitliche Nichteignung schließen. Selbst wenn es zu einem Touchieren eines anderen Fahrzeuges gekommen sei, könne es auch am Umgebungslärm gelegen haben, dass die Bf dies nicht bemerkte.

Für die Annahme begründeter Bedenken würden die in der Bescheidbegründung angeführten Vorfälle keinesfalls reichen.

Die Annahme begründeter Bedenken auf Grund weiterer Beschädigungen am Fahrzeug der Bf sei ebenfalls rechtswidrig, da in diesem Zusammenhang nicht angeführt würde, um welche Schäden es sich konkret handle, und zudem völlig ungeklärt bliebe, von wem und auf welche Weise diese verursacht worden seien.

Darüber hinaus könnten – sollte die bB darauf abzielen – begründete Bedenken alleine auf Grund des Lebensalters nicht herbeigeführt werden.

Es würde daher – neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung – die Aufhebung des bekämpften Bescheides beantragt, eventualiter die Aufhebung des Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die bB zur Erlassung eines neuen Bescheides.

I.3. In einer Stellungnahme vom 06.06.2023 wiederholte die Bf im Zusammenhang mit dem gesondert geführten Strafverfahren, dass der Strafbetrag betreffend den Vorfall vom Dezember 2022 aus ökonomischen Gründen entrichtet worden sei. An der Verursachung eines Parkschadens durch die Bf am 18.02.2023 würden erhebliche Bedenken bestehen.

Die gestellten Beschwerdeanträge würden daher aufrechterhalten.

I.4. Am 15.06.2023 wurde unter Beiziehung einer ASV für Medizin eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Bf in einem geistig guten Zustand befinde.

Als Erkrankungen würden eine Hyperlipoproteinämie, eine arterielle Hypertonie sowie eine Schilddrüsenunterfunktion bestehen, welche medikamentös behandelt würden.

Den Alltag würde die Bf größtenteils selbständig bewältigen. Mit dem Auto bewege sie sich in einem Umkreis von 10 km.

Aus medizinischer Sicht sei die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit im Sinne einer „Wiener Fahrprobe" nachzuweisen. Dieser Vorgangsweise stimmte die Bf nach Erörterung der Sach- und Rechtslage zu.

I.5. Mit Urkundenvorlage vom 13.07.2023 wurde eine von Frau MMag. E G, MSc erstellte Analyse des Fahrverhaltens und Feststellung der Voraussetzungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B im Zuge einer standardisierten Überprüfungsfahrt, erstellt am 30.06. (Überprüfungsfahrt) bzw. 01.07.2023

(Verfassung des Gutachtens) vorgelegt. Im Ergebnis sei festzustellen, dass die Bf derzeit nicht mehr geeignet sei, einen Pkw auch auf kurzen Strecken verkehrssicher zu lenken und am Straßenverkehr teilzunehmen. Auf Grund des gezeigten Fahrverhaltens sei sie nicht in der Lage, die Anforderungen des heutigen Straßenverkehrs auch nur ansatzweise zu erfüllen. Angemerkt wurde dazu, dass die Bf die Fahrprobe mit einem Sehbehelf (Brille) absolviert habe, die Eingewöhnungsphase an das Fahrzeug nicht gewertet worden sei und eventuelle Schwierigkeiten durch das „fremde" Auto auch nicht Grund für das negative Ergebnis gewesen wären. Fahrbahnbeschaffenheit: Trocken, Wetter, Temperatur: bewölkt, 25° C.

I.6. Mit fachlicher Stellungnahme vom 12.07.2023 wurde aus medizinischer Sicht die Nichteignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 attestiert. Mit Schreiben vom 14.07.2023 wurden den Verfahrensparteien die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

I.7. Am 31.07.2023 wurde von der bB in Ergänzung des Parteienvorbringens eine Sachverhaltsdarstellung der PI Enns vorgelegt, in der geschildert wird, dass die Bf in Annäherung an eine grün blinkende Ampelkreuzung unmittelbar vor einem Streifenwagen ihr Fahrzeug zunächst abgebremst habe um anzuhalten, was gefahrlos leicht möglich gewesen wäre, dann aber einige Meter vor der Haltelinie plötzlich beschleunigt und die Kreuzung bei Gelblicht (kurz vor Umschalten auf Rotlicht) überquert habe.

Im Zuge der Nachfahrt habe die Bf weder auf das eingeschaltete Blaulicht noch auf mehrmals abgegebene Lichtsignale reagiert, weshalb der Eindruck entstanden sei, die Bf habe das nachfahrende Einsatzfahrzeug gar nicht wahrgenommen. Die Anhaltung hätte schließlich nach längerer Nachfahrt auf dem Kundenparkplatz eines Lebensmittelgeschäfts stattgefunden, auf dem die Bf eingeparkt habe um einzukaufen. Die Bf führte aus, dass sie das Einsatzfahrzeug kurz vor dem Einbiegen auf den Kundenparkplatz wahrgenommen und sich schon gedacht habe, dass der Einsatz ihr gelte. Zum Überfahren der Ampelkreuzung habe die Bf angegeben, dass sie ihr Fahrzeug zunächst habe anhalten wollen, als sie aber mit dem Fuß auf das Gaspedal gewechselt habe, „sei es schon zu spät gewesen".

Auf die zahlreichen und über das gesamte Fahrzeug verteilten Dellen und Kratzspuren angesprochen habe die Bf diese mit ihrer Fahrweise begründet.

Im Rahmen der Verkehrskontrolle sei auch festgestellt worden, dass der von der Bf ausgehändigte Führerschein seit 20.12.2020 als verlustig gemeldet und zur Fahndung ausgeschrieben sei. Wann die Bf den Führerschein wiedergefunden, aber keine entsprechende Meldung gemacht habe, hätte sie nicht angeben können. Sie habe den Führerschein nicht verloren, aber u.U einmal nicht gefunden. Das sei ihr mit der Bankomatkarte auch schon öfter passiert.

I.8. Im Rahmen des Parteiengehörs zu diesem ergänzenden Sachverhalt führte die Bf in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2023 aus, dass sie das Einsatzfahrzeug zunächst nicht bemerkt habe, weil grelles Sonnenlicht geherrscht und sie sich primär auf ihre Fahrtrichtung konzentriert habe.

Zu den Beschädigungen am Fahrzeug wurde ausgeführt, dass das Fahrzeug der Bf ca. 12 Jahre alt sei und die Bf keine Reparaturen habe vornehmen lassen. Der Führerschein sei der Bf gemeinsam mit ihrer Geldtasche und weiteren Karten gestohlen worden. Das habe sie angezeigt. Rund eine Woche später wäre ihr die Geldtasche mit dem Führerschein sowie den Karten, jedoch ohne Bargeld von der Polizei wieder ausgehändigt worden. Sie habe es daher nicht für erforderlich erachtet, das Wiederauffinden nochmals gesondert zu melden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung ergänzender Unterlagen samt Wahrung des Parteiengehörs. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen wie folgt:

Die Bf befindet sich zwar in allgemein guter geistiger Verfassung. Die räumlich-situative Orientierungs- und Handlungsfähigkeit ist allerdings wesentlich beeinträchtigt. Dies ergibts sich aus den nunmehr mehrfach aktenkundigen Vorfällen im Zusammenhang mit ungenügender Fahrzeugkontrolle, sei es, dass sich dies bei Einpark- oder aber sonstiger Verkehrssituation mit erhöhten Aufmerksamkeitsbedarf manifestiert. Es bestehen daher begründete Bedenken an der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist auszuführen, dass es im konkreten Fall nicht um die lückenlose Beweisführung betreffend die einzelnen aktenkundigen Vorfälle geht, was im Übrigen im Zusammenhang mit der Überprüfungsfahrt auch erfolgte, sondern um die Beurteilung einer Gesamtsituation und den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Wahrnehmungen bzw. Sachverhaltsfeststellungen unterschiedlicher Exekutivorgane ohne ersichtliche subjektive Intention plausibel dargestellt wurden und sich unabhängig voneinander in manchen Punkten (auffallend viele Schäden am Fahrzeug) vollinhaltlich decken, oder aber in der Beschreibung der jeweiligen Situation und dem von der Bf gewonnenen Eindruck übereinstimmen. Eben dieser Eindruck wurde auch in der mündlichen Verhandlung gewonnen. Ausdrücklich festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Bf vor dem Hintergrund des gesamten Akteninhalts zu keinem Zeitpunkt aggressiv argumentiert oder gar gehandelt

hätte, im Gegenteil. Die festgestellte mangelnde motorische Beherrschung eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr und die wohl teilweise auch altersadäquate Argumentationslinie ob dieses (bewussten) Umstands ist aber gerade unter diesem Aspekt nachvollziehbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die relevante Bestimmung des Führerscheingesetzes (FSG) idgF lautet wie folgt (auszugsweise):

„**5. Abschnitt**
Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24 [...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. [...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Die Auslegung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes wie dem hier vorliegenden Begriff der „Bedenken" ist stets auf der Grundlage eines (anwendungshistorisch) verdichteten Interpretationsrahmens vorzunehmen, dem ein konkret festgestellter Sachverhalt gegenüberzustellen ist.

Aus der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich im Anwendungsbereich des § 24 Abs. 4 FSG einerseits das Erfordernis des Vorliegens „begründeter" Bedenken, andererseits – in der Qualifizierung weiterführend – das Vorliegen dergestalt begründeter Bedenken, die eine Prüfung des Vorliegens solcher Umstände [Anm.: der Eignung] geboten erscheinen lassen. Nicht jedes „fragwürdige" oder auffällige Verhalten rechtfertigt Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0032).

Bei der Beurteilung des hier vorliegenden Sachverhalts stellt sich zunächst die Frage, aus welchem Verhalten bzw. auf Grund welcher Wahrnehmungen die belangte Behörde (im Wege des ihr zuzurechnenden Exekutivorgans) begründete Bedenken an der *gesundheitlichen* Eignung angenommen hat. Ein als „gefährlich" oder riskant wahrgenommenes Fahrmanöver kann für sich alleine genommen noch keine taugliche Grundlage darstellen (und würde auch aus Sicht eines durch-

schnittlichen Verkehrsteilnehmers vor dem Hintergrund des Fahrverhaltens eines mittlerweile signifikanten Anteils der Kraftfahrzeuglenker den Anwendungsrahmen des § 24 Abs. 4 FSG nachhaltig sprengen).

Für die Annahme begründeter Bedenken sind also konkrete Anhaltspunkte für ein wahrscheinlichkeitsrelevantes Verhaltensdefizit mit geistig-körperlichen Ursachen zu dokumentieren. Allein aus dem Alter bzw. aus dem im Rahmen der mündlichen Verhandlung festgestellten Allgemeinzustand der Bf lassen sich ebenfalls keine einschlägigen Anhaltspunkte ableiten bzw. entsprechende Schlüsse ziehen. Der von der beigezogenen Amtsärztin bei der Verhandlung gewonnene positive Eindruck kann einer (wie im bekämpften Bescheid angeordneten) amtsärztlichen Untersuchung naturgemäß aber nicht gleichgehalten werden. Das ist im Hinblick auf die Zweistufigkeit des Diagnoseprozesses (Bedenken -> Eignung) aber erforderlich.

Im vorliegenden Fall liegen mehrfache dokumentierte Fehlleistungen im Zusammenhang mit der Einschätzung der aktuellen Verkehrssituation bzw. der fahrtechnischen Beherrschung des gelenkten Fahrzeugs vor. Dabei besitzt die zuletzt bekannt gewordene Überquerung einer Ampelkreuzung infolge offenkundiger Pedalverwechslung vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit besondere Bedeutung. Ist bei Parkschäden in aller Regel von einem vergleichsweise überschaubaren Risiko für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmen auszugehen (wenngleich diese Annahme keineswegs pauschal verallgemeinert werden darf), stellen Vorrangverletzungen in Kreuzungsbereichen ein Szenario dar, bei dem gravierend negative Folgen für das Leben und die Gesundheit anderer geradezu angenommen werden müssen. Dass dies im konkreten Fall nicht zutraf, vermag an der objektiven Bewertung derartiger Sachverhalte nicht zu ändern.

Auf dieser Sachverhaltsebene manifestieren sich also durchaus begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, die durch die durchgeführte Überprüfungsfahrt auch objektiv bewiesen werden. Diesem Ergebnis wurde im Rahmen der Urkundenvorlage bzw. des Parteiengehörs auch nicht mehr substanziell entgegnet.

Insoweit von der Bf im gesamten Verfahren Gründe für ein unzureichendes Verkehrsverhalten vorgebracht werden, (Hitze, tendenzielle Erschöpfung, anderer Konzentrationsfokus, etc.) ist festzuhalten, dass derartige Umstände jederzeit und ohne eigenes Zutun bzw. ohne subjektive Beeinflussungsmöglichkeit auftreten können, und – gerade bei der Teilnahme am Straßenverkehr – unbedingt beherrscht werden müssen. Dies ist auf der Grundlage des vorliegenden Beweisergebnisses aber nicht (mehr) mit der notwendigen Sicherheit anzunehmen. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, da im Wesentlichen Einzelfallprüfungen vorzunehmen sind, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Darüber hinaus liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger